Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der ISOPAN Deutschland GmbH

I. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

1. Allen Geschäftsbeziehungen der Firma ISOPAN Deutschland GmbH einerseits (nachfolgend ISOPAN/Verkäuferin genannt) und Unternehmern andererseits (nachfolgend Besteller/Käufer genannt) liegen diese Bedingungen zugrunde (nachfolgend AGB genannt). Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung werden diese Bedingungen auch dann Vertragsbestandteil, wenn ISOPAN nicht in jedem Einzelfall ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat. Diese AGB finden auch auf Rahmenverträge Anwendung, die ISOPAN mit dem Besteller abschließt.

2. Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Sie werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt und auch dann nicht, wenn ISOPAN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Wurden im Einzelfall individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller getroffen, haben diese Vorrang vor den AGB der ISOPAN. Der Inhalt der individuellen Vereinbarung kann nur durch einen Vertrag in Schriftform oder durch schriftliche Bestätigung der ISOPAN nachgewiesen werden.

4. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind auch Behörden oder sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, wenn diese bei Vertragsschluss ausschließlich privatrechtlich handeln.

II. Vertragsabschluss

1. Angebote der ISOPAN sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Abbildungen, Zeichnungen, technische Dokumentationen, Kalkulationen oder sonstige Unterlagen oder Produktbeschreibungen, Verweisungen auf DIN-Normen (Dokumente genannt) etc. dem Besteller überlassen wurden, gleich in welcher Form. Auf der Website der ISOPAN oder in anderen Medien beschriebenen Leistungen der ISOPAN stellen ebenfalls keine verbindlichen Angebote der ISOPAN dar.

2. Die Bestellung des Käufers stellt lediglich ein Vertragsangebot dar. Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung der ISOPAN in Textform zustande, die der Besteller gegengezeichnet zurückzureichen hat. Der Vertragsinhalt richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung.

3. Mündliche Zusagen von ISOPAN, seiner Angestellten oder Handelsvertreter, die vor Vertragsschluss abgegeben werden, sind rechtlich unverbindlich und werden durch den Vertrag in Textform ersetzt, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. Soweit ISOPAN, deren Angestellte, Mitarbeiter oder Handelsvertreter nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages vornehmen, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung bzw. Bestätigung in Textform.

4. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben, technische Daten und Beschreibungen in Produktinformationen von ISOPAN, Werbematerialen oder technischen Merkblättern etc. sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien.

5. Angebote des Bestellers sind nur bei ausdrücklicher Erklärung als angenommen anzusehen. Schweigen von ISOPAN auf ein Angebot des Bestellers stellt keine Annahme dar. Dies gilt auch für sog. kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich und für den Einzelfall etwas anderes vereinbart.

6. Die Leistungspflicht von ISOPAN beschränkt sich ausschließlich auf die sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung ergebenden Pflichten. Beratungs- und Auskunftsleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

7. Technische Änderungen sowie Abweichungen in Maß, Gewicht und Güte bleiben, soweit sie nach DIN/EN Normen zulässig oder handelsüblich sind, vorbehalten. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des sog. Wiegezettels. Dem Besteller bleibt es unbenommen, die Fehlerhaftigkeit der erfolgten Messung nachzuweisen.

8. An Dokumenten, die dem Besteller zur Verfügung gestellt wurden, behält sich ISOPAN Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ISOPAN nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Abwicklung des konkreten Vertragsverhältnisses zu verwenden.

9. Beratungs- und Planungsleistungen, die der Besteller Dritten gegenüber zu erbringen hat, sind nicht Vertragsgegenstand. Eventuelle Angaben von ISOPAN dazu oder zur bezweckten Montage sind stets unverbindlich. Etwas Anderes gilt nur, sofern ein gesonderter Beratungs- und Planungsvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Alle Angaben, Auskünfte, Ausführungsvorschläge oder sonstigen Ratschläge seitens ISOPAN im Hinblick auf Eignung oder Verwendung der Waren für Zwecke des Bestellers stellen unverbindliche Empfehlungen dar, es sei denn es wurde vertraglich ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Sie befreien den Besteller nicht von seiner Verpflichtung, eigene Prüfungen und Untersuchungen vorzunehmen hinsichtlich der Eignung oder Verwendung der Produkte der ISOPAN für die von ihm beabsichtigten Zwecke. Dafür trägt der Besteller die alleinige Verantwortung.

ISOPAN DEUTSCHLAND GmbH

Orionstraße 12
06116 Halle (Saale) | Germany
T. + 49 34603 3220 | DE282177667
AG Amtsgericht Stendal HRB 13895
Geschäftsführer: Claudio Martini

www.isopandeutschland.de | isopan.de@isopan.com

WORLD
ISOPAN s.p.a. (Italy)
ISOPAN IBERICA (Spain)
ISOPAN EST (Romania)
ISOPAN DEUTSCHLAND (Germany)

ISOPAN RUS (Russia)
ISOPAN FRANCE (France)
ISOPAN CZ (Czech Republic)
ISOCINDU (Mexico)
www.isopan.com

III. Lieferung, Gefahrübergang, Annahme, Annahmeverzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist „Lieferung ab Werk/Lager“ vereinbart. „Ab Werk/Lager“ ist auch der Erfüllungsort für die Leistung und eine etwaige Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Kaufsache an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist ISOPAN berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg) selbst zu bestimmen.

2. Ware wird grundsätzlich in Standardverpackung geliefert. Spezialverpackungen werden, soweit überhaupt möglich, nur auf ausdrückliche Anforderung des Bestellers, auf dessen Kosten und dessen alleiniges Risiko von ISOPAN gestellt. Sofern eine gesetzliche Verpflichtung von ISOPAN zur Rücknahme von Verpackungen besteht, werden diese am Lager der ISOPAN zurückgenommen. Die Kosten für den Rücktransport und die Entsorgung der Verpackung trägt in diesem Fall der Besteller.

3. ISOPAN ist zu Teillieferungen in zumutbarem Maße berechtigt.

4. ISOPAN ist zu branchenüblichen Mehr- und Minderlieferungen berechtigt.

5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht spätestens mit Übergabe auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn es sich um Teillieferungen handelt. Beim Versendungskauf und bei Belieferung im Streckengeschäft geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller in Annahmeverzug ist.

6. Lieferungen sind, soweit dem Besteller zumutbar, von ihm auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

7. Von ISOPAN als versandfertig gemeldete Ware ist innerhalb von 8 Kalendertagen vom Besteller abzuholen oder abzurufen. Geschieht dies auf entsprechende Mahnung mit angemessener Fristsetzung hin nicht, ist ISOPAN berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder nach eigenem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers mit einer Kostenpauschale von 0,10€/m² pro Tag einzulagern und die Ware sofort zu berechnen. Dem Besteller der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
   Sonstige gesetzliche Regelungen zum Annahmeverzug des Bestellers bleiben unberührt.

8. Bei Vertragsabschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind ISOPAN Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Andernfalls ist ISOPAN berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

9. Überschreiten Abrufe die Gesamtvertragsmenge, so ist ISOPAN zur Auslieferung der Übermenge befugt, aber nicht verpflichtet. Mehrmengen werden zu den im Moment des Abrufs gültigen Preisen berechnet.

IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich stets zzgl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

2. Mangels besonderer Vereinbarung sind die Rechnungen von ISOPAN innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

3. Beim Versendungskauf gilt als Tag der Lieferung der Tag, an dem die Versandbereitschaft der Ware angezeigt bzw. diese der für den Transport beauftragten Person übergeben wurde.

4. Eine Zahlungsverweigerung oder ein Zahlungseinbehalt sind ausgeschlossen, wenn der Besteller den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn das ISOPAN den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückgehalten werden.

5. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit ISOPAN beruhen und/oder den Besteller nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Das bloße Schweigen von ISOPAN auf die Geltendmachung solcher Gegenansprüche gilt nicht als Anerkenntnis. Dies gilt für ein etwaiges Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers entsprechend. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. ISOPAN behält sich die Annahme von Schecks als Zahlung an Erfüllung statt ausdrücklich vor. Ohne Zustimmung von ISOPAN tritt keine Erfüllung ein, die Entgegennahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Soweit ISOPAN die Zahlung mit Scheck im Einzelfall als Erfüllung ausdrücklich akzeptiert, erfolgen Gutschriften hierüber vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem ISOPAN über den Gegenwert verfügen kann.

7. Eine Zahlung durch Wechsel ist ausdrücklich ausgeschlossen und wird nicht akzeptiert.

8 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere ist ISOPAN im Verzugsfall berechtigt, für Entgeltforderungen Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale

ISOPAN DEUTSCHLAND GmbH
Orionstraße 12
06116 Halle (Saale) | Germany
T. + 49 34603 3220 | DE282177667
AG Amtsgericht Stendal HRB 13895
Geschäftsführer: Claudio Martini
www.isopandeutschland.de | isopan.de@isopan.com

WORLD
ISOPAN s.p.a. (Italy)
ISOPAN IBERICA (Spain)
ISOPAN EST (Romania)
ISOPAN DEUTSCHLAND (Germany)
ISOPAN RUS (Russia)
ISOPAN FRANCE (France)
ISOPAN CZ (Czech Republic)
ISOCINDU (Mexico)
www.isopan.com

von EUR 40,00 zu verlangen. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Ein im Einzelfall ausdrücklich vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den reinen Warenwert laut Rechnung ohne Fracht und Verpackung und wird nicht gewährt, soweit sich der Besteller mit Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen in Verzug befindet.

10. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers mit fälligen Rechnungen kann ISOPAN für noch ausstehende Lieferungen Zahlung Zug-um-Zug verlangen. Der Besteller kann jedoch diese Rechtsfolgen durch Voraus-/Barzahlung bei Anlieferung der Ware oder Stellung ausreichender Sicherheiten in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Leistet der Besteller innerhalb angemessener Frist weder Voraus-/Barzahlung noch ausreichende Sicherheit, hat ISOPAN das Recht vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

11. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von ISOPAN durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird oder gerät der Besteller mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände auf, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers schließen lassen, stehen ISOPAN die gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte zu. ISOPAN ist dann auch befugt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung fällig zu stellen und/oder für ausstehende Lieferungen Vorauskasse zu verlangen.

12. Vorbehaltlich weitergehender Ansprüche kann ISOPAN bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen.

V. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferzeiten beginnen grundsätzlich mit dem Datum der Auftragsbestätigung und stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass alle Auftrags-Einzelheiten zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung etc. erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert bzw. verschiebt sich die Lieferzeit angemessen. Letzteres gilt nicht, wenn ISOPAN die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, bei Import- geschäften zusätzlich unter dem Vorbehalt des Erhalts von prüffähigen Unterlagen und Einfuhrgenehmigungen. Dies gilt nicht, wenn die falsche /verspätete Selbstbelieferung von ISOPAN zu vertreten ist. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt ISOPAN dem Besteller sobald als möglich mit.

3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von ISOPAN verlassen hat. Sie gilt mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von ISOPAN nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

4. Werden der Versand bzw. die Annahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere ortsübliche Lagerkosten, berechnet.

5. Für Ereignisse höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umstände, die ISOPAN die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet ISOPAN nicht. ISOPAN ist berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzugs eintreten. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Pandemie-Epidemie und Covid-19, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei ISOPAN, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten auftreten. ISOPAN wird alles in ihren Kräften stehende Erforderliche unternehmen, um das Ausmaß der durch die höhere Gewalt ausgelösten Folgen zu mindern und wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände jeweils unverzüglich mitteilen.

   Wird aufgrund vorstehender Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, verzögert sich insbesondere die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zu kündigen.

6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn ISOPAN die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen seitens ISOPAN. Im Übrigen gilt Abschnitt VIII.2.

   Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

Orionstraße 12
06116 Halle (Saale) | Germany
T. + 49 34603 3220 | DE282177667
AG Amtsgericht Stendal HRB 13895
Geschäftsführer: Claudio Martini
www.isopandeutschland.de | isopan.de@isopan.com

7. ISOPAN gerät - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - erst nach Ablauf einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist in Verzug, die mindestens 15 Tage betragen muss. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller verpflichtet, auf Verlangen von ISOPAN in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt. Soweit sich der Besteller innerhalb der Frist nicht schriftlich erklärt, gilt sein Schweigen als Verzicht auf die Erfüllung der Lieferverpflichtung.

   Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. ISOPAN behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Besteller im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung bezieht, behält sich ISOPAN das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind (Saldovorbehalt). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von ISOPAN in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen oder anerkannt ist. Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-um-Zug abgewickelt werden. In diesem Fall bleiben die gelieferten Waren Eigentum der ISOPAN, bis der Kaufpreis für diese Waren vollständig gezahlt ist.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache bis zum vollständigen Eigentumserwerb pfleglich zu behandeln, insbesondere auf seine Kosten gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an ISOPAN ab. ISOPAN nimmt die Abtretung an.

3. Erfolgt eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller, wird dies stets für ISOPAN vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht ISOPAN gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ISOPAN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu der Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht ISOPAN gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ISOPAN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zu der Zeit der Vermischung. Ist infolge Vermischung die neue Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller ISOPAN anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Eigentum für ISOPAN unentgeltlich.

4. Der Besteller darf die gelieferte Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er sich nicht im Zahlungsverzug gegenüber ISOPAN befindet, weiterveräußern. Voraussetzung ist weiter, dass der Besteller sich seinen Kunden gegenüber selbst das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf ISOPAN übergehen. Al Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen, insbesondere die Verbindung der Vorbehaltsware mit dem Grundstück eines Dritten. Die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung besteht nicht, soweit er den aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner – jeweils wirksam – im Voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet hat oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat.

5. Die dem Besteller aus einer Weiterveräußerung, einer Verarbeitung oder aus sonstigem Rechtsgrund (Leistung einer Versicherung, unerlaubte Handlung, etc.) zustehenden Forderungen werden bereits jetzt sicherungshalber an ISOPAN abgetreten. ISOPAN nimmt die Abtretung an.

   Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren an ISOPAN abgetreten. ISOPAN nimmt die Abtretung an. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen ISOPAN Miteigentumsanteile gemäß Ziff. V.3. hat, tritt der Besteller einen seinem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil der Forderung an ISOPAN ab. ISOPAN nimmt die Abtretung an.

6. Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, die an ISOPAN abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sobald der Besteller einer seiner Verpflichtungen gegenüber ISOPAN, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, ist ISOPAN berechtigt, das Einziehungsrecht des Bestellers zu widerrufen, den Schuldnern des Bestellers die Abtretung anzuzeigen und Zahlung an sich zu fordern.

7. Solange und soweit der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen so- wie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er ISOPAN unverzüglich davon zu benachrich- tigen. Im Falle von Pfändungen und Beschlagnahmun- gen der Vorbehaltsware hat der Besteller auf die Rechte von ISOPAN hinzuweisen. Er hat ISOPAN unverzüglich diese Maßnahmen anzuzeigen und bei Gefahr in Verzug auf eigene Kosten die zur Sicherung der Rechte von ISOPAN erforderlichen Rechtsbehelfe selbst zu ergreifen.

8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ISOPAN zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

ISOPAN DEUTSCHLAND GmbH
Orionstraße 12
06116 Halle (Saale) | Germany
T. + 49 34603 3220 | DE282177667
AG Amtsgericht Stendal HRB 13895
Geschäftsführer: Claudio Martini
www.isopandeutschland.de | isopan.de@isopan.com

WORLD
ISOPAN s.p.a. (Italy)
ISOPAN IBERICA (Spain)
ISOPAN EST (Romania)
ISOPAN DEUTSCHLAND (Germany)
ISOPAN RUS (Russia)
ISOPAN FRANCE (France)
ISOPAN CZ (Czech Republic)
ISOCINDU (Mexico)
www.isopan.com

9. Der Besteller ist verpflichtet, sobald er die Zahlung eingestellt hat, unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung ISOPAN eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren zu übersenden.

10. Übersteigt der Wert der für ISOPAN bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nachhaltig insgesamt um mehr als 10 %, so wird ISOPAN auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach Wahl von ISOPAN freigeben.

VII. Mängelansprüche

Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Sachmängel

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass die Ware einen Sachmangel aufweist, der bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Weitere Voraussetzung ist, dass der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.

2. Die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware bemisst sich ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen, ohne dass damit eine Garantie begründet wird. Unerhebliche produktionsbedingte, branchenübliche oder sonst unerhebliche technisch- oder materialbedingte Abweichungen in Maß, Menge, Gewicht, Farbe, Güte, Ästhetik (wie zum Beispiel Farbabweichungen, Dellen, Oberflächenunregelmäßigkeiten, Abweichungen in Stärke oder Länge etc.) im Rahmen branchenüblicher oder normgemäßer Toleranzen stellen keinen Sachmangel dar.

3. ISOPAN haftet nicht für Mängel an Waren, die sich aus ihr vom Besteller zur Verfügung gestellten Kundenzeichnungen, Maßangaben oder sonstigen Spezifikationen ergeben. Für die Richtigkeit derartiger Angaben haftet allein der Besteller. ISOPAN ist zu einer Überprüfung von Kundenangaben nicht verpflichtet.

4. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Ein-/Ausbauten der Ware oder unsachgemäße Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der ISOPAN vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes oder Nichtbeachtung von Verwendungs- oder Einbaurichtlinien der ISOPAN. Mängelansprüche bestehen ebenfalls nicht bei Schäden, die nach Gefahrübergang insbesondere durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäßen Transport oder unsachgemäße Lagerung, ungeeignete Betriebsmittel, mutwillige Beschädigung oder aufgrund sonstiger besonderer äußerer Einflüsse entstehen – sofern sie nicht von ISOPAN zu verantworten sind.

5. Beim Kauf gebrauchter Ware oder deklassierten Materials sind Gewährleistungsansprüche des Bestellers nach § 437 BGB ausgeschlossen.

6. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach ihrem Eintreffen auf Menge und Beschaffenheit sowie der allgemeinen Eignung der Ware für die jeweilige Verwendung zu untersuchen. Nach Erhalt der Ware hat der Besteller ISOPAN unverzüglich über alle offensichtlichen Mängel und Schäden an der Ware sowie sonstigen Mängel zu informieren, die im Rahmen einer angemessenen Untersuchung feststellbar sind, Die Waren gelten als genehmigt und der Besteller verliert seine Mängelrechte, wenn ISOPAN bei offensichtlichen Mängeln nicht unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Lieferung der Waren, bzw. bei Mängeln, die trotz angemessener Untersuchung nicht erkennbar sind, spätestens 7 Tage nach ihrer Entdeckung eine schriftliche Mängelanzeige zugeht, in der der Mangel konkret bezeichnet ist.

7. Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringens der Ware ist der Besteller abgesehen von der Beachtung der Ziff. VII.3 verpflichtet, bereits bei Wareneingang die für den Einbau oder das Anbringen und die für die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware zu überprüfen und etwaige Mängel gegenüber ISOPAN unverzüglich innerhalb von 7 Tagen schriftlich anzuzeigen, soweit eine Prüfung dieser Eigenschaften nach Art und Beschaffenheit der Ware zu diesem Zeitpunkt zumutbar ist. Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Anzeige ist der Zugang bei ISOPAN maßgeblich. Unterbleibt die Mängelanzeige hinsichtlich der vorgenannten Eigenschaften trotz Zumutbarkeit der Prüfung, gilt die Ware insoweit als genehmigt.

8. Der Besteller ist im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Ware verpflichtet, die hierfür und für die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen inneren und äußeren Eigenschaften der Ware vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu untersuchen und zu überprüfen. Unterlässt er dies, handelt er grob fahrlässig. In diesem Fall stehen dem Besteller Mängelrechte in Bezug auf diese Eigenschaften nur dann zu, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache von ISOPAN ausdrücklich übernommen wurde.

9. Stellt der Besteller einen Mangel fest, ist er verpflichtet, ISOPAN die beanstandete Sache oder Muster davon zur Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und für die Überprüfung eine angemessene Frist einzuräumen. Bis zum Abschluss der Prüfung durch ISOPAN darf der Besteller nicht über die Ware verfügen, sie insbesondere nicht weiterverkaufen oder weiterverarbeiten.

10. Liegt ein Mangel der Ware infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstands vor, ist ISOPAN berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Bestellers die Art der Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu bestimmen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Besteller – unbeschadet etwaiger

Orionstraße 12
06116 Halle (Saale) | Germany
T. + 49 34603 3220 | DE282177667
AG Amtsgericht Stendal HRB 13895
Geschäftsführer: Claudio Martini
www.isopandeutschland.de | isopan.de@isopan.com

Schadensersatzansprüche gemäß Abschnitt VIII - nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht dem Besteller nur das Minderungsrecht zu.

11. Der Besteller hat ISOPAN die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle einer Ersatzlieferung kann ISOPAN vom Besteller die Rückgabe der defekten Ware verlangen.

12. Liegen berechtigte Mängelansprüche des Bestellers vor und hat der Besteller bei Gefahrübergang mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er von ISOPAN gemäß § 439 Abs. 3 BGB Aufwendungsersatz für das Entfernen der mangelhaften Sache und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware (Aus- und Einbaukosten) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen.

13. Erforderlich im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen identischer Produkte betreffen, auf Grundlage marktübliche Konditionen entstanden sind und ISOPAN vom Besteller durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden. Ein Recht des Bestellers auf Vorschuss für Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen.

14. Über die Aus- und Einbaukosten hinausgehende Forderungen des Bestellers, insbesondere Kosten für mangelbedingte Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten, Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen etc., stellen keine Aus- und Einbaukosten dar und sind nicht im Rahmen der Nacherfüllung i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB zu ersetzen.

15. Sind die vom Besteller für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen gemäß § 439 Abs. 3 BGB im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig, ist ISOPAN berechtigt, den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die geltend gemachten Aufwendungen i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB einen Wert in Höhe von 150 % des Kaufpreises der Ware in mangelfreiem Zustand oder 200 % des mangelbedingten Minderwerts der Ware übersteigen.

16. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, wie insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind in dem Umfang ausgeschlossen wie sich diese Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers oder als vertraglich vereinbart worden war, verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem Bestimmungsgemäßem Gebrauch. Dies gilt entsprechend, für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445 a BGB, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterverkauf.

17. Der Besteller ist verpflichtet, ISOPAN unverzüglich über einen bei einem seiner Vertragspartner eingetretenen Gewährleistungsfall zu informieren.

18. Stellt sich eine Mängelrüge als unberechtigt heraus, ist der Besteller verpflichtet, die ISOPAN dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen, sofern er erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt und die Ursache für seine Beanstandung in seinem Verantwortungsbereich liegt.

19. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann nur nach Maßgabe der Ziff. VIII dieser AGB verlangt werden.

20. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen ISOPAN gemäß § 445 a (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Bestellers berechtigt war und nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Sie setzen im Übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Bestellers voraus, insbesondere die Beachtung der Untersuchungs- und Rügepflichten voraus. Der Besteller muss sich ISOPAN gegenüber auch so behandeln lassen, als habe er alle gesetzlich zulässigen vertragsrechtlichen Möglichkeiten gegenüber seinem Vertragspartner (wie z.B. Verweigerung der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit oder Beschränkung des Aufwendungsersatzes auf einen angemessenen Betrag) umgesetzt.

    ISOPAN ist berechtigt, Rückgriffsansprüche des Bestellers - abgesehen von einem Anspruch auf Neulieferung der Ware - abzulehnen, sofern dem Besteller für den Ausschluss seiner Rechte ein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird.

Rechtsmängel:

21. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird ISOPAN auf eigene Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
    Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch ISOPAN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

    Darüber hinaus wird ISOPAN den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

22. Die in Abschnitt VII.21 genannten Verpflichtungen von ISOPAN sind vorbehaltlich Abschnitt VII.21 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
    Sie bestehen nur, wenn:

ISOPAN DEUTSCHLAND GmbH
Orionstraße 12
06116 Halle (Saale) | Germany
T. + 49 34603 3220 | DE282177667
AG Amtsgericht Stendal HRB 13895
Geschäftsführer: Claudio Martini
www.isopandeutschland.de | isopan.de@isopan.com

WORLD
ISOPAN s.p.a. (Italy)
ISOPAN IBERICA (Spain)
ISOPAN EST (Romania)
ISOPAN DEUTSCHLAND (Germany)

ISOPAN RUS (Russia)
ISOPAN FRANCE (France)
ISOPAN CZ (Czech Republic)
ISOCINDU (Mexico)
www.isopan.com

a. der Besteller ISOPAN unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
b. der Besteller ISOPAN in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. ISOPAN die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 21 ermöglicht,
c. ISOPAN alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
d. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
e. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung von ISOPAN, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand infolge von seitens ISOPAN schuldhaft verletzter außervertraglicher oder vertraglicher Pflichten vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und VIII.2.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet ISOPAN – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
   a. bei Vorsatz,
   b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
   c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
   d. bei Mängeln, die ISOPAN arglistig verschwiegen hat,
   e. im Rahmen einer Garantiezusage,
   f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

   Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ISOPAN auch bei grober Fahrlässigkeit nicht Leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

   Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
   Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII. 2 a–d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Nachbesserung und Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

X. Speicherung von Daten, Datenschutz

1. Sämtliche vom Besteller mitgeteilten Personenbezogenen Daten werden ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts erhoben, verarbeitet und gespeichert.

2. Zur Abwicklung des mit dem Besteller geschlossenen Vertrags ist eine Verwendung seiner personenbezogenen Daten erforderlich. Die Anschrift des Bestellers sowie seine Email-Adresse dürfen zur Durchführung des Auftrags an Transportunternehmen, an Auftragnehmer von ISOPAN und an andere Gesellschaften, mit denen ISOPAN wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist, übermittelt werden. Eine darüberhinausgehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Bestellers.

3. Der Besteller hat ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Bei weiteren Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten kann sich der Besteller an ISOPAN wenden. Gleiches gilt für Auskünfte, Sperrung, Löschungs- und Berichtigungswünsche hinsichtlich der personenbezogenen Daten des Bestellers sowie für Widerrufe erteilter Einwilligungen.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ISOPAN und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens der Vereinten Nationen für Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) gelten ergänzend.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Halle (Saale).

3. Gerichtsstand - auch internationaler - für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der ISOPAN Deutschland GmbH zuständige Gericht. ISOPAN ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren Zweck und wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

5. Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser AGB maßgebend.

ISOPAN DEUTSCHLAND GmbH
Orionstraße 12
06116 Halle (Saale) | Germany
T. + 49 34603 3220 | DE282177667
AG Amtsgericht Stendal HRB 13895
Geschäftsführer: Claudio Martini
www.isopandeutschland.de | isopan.de@isopan.com

WORLD
ISOPAN s.p.a. (Italy)
ISOPAN IBERICA (Spain)
ISOPAN EST (Romania)
ISOPAN DEUTSCHLAND (Germany)

ISOPAN RUS (Russia)
ISOPAN FRANCE (France)
ISOPAN CZ (Czech Republic)
ISOCINDU (Mexico)
www.isopan.com